

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf über die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Sassendorf für die Haushaltsjahre 2025/2026

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025/2026 wurde vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit E-Mail vom 19.12.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag eines Jahresfehlbetrages für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist von der Landrätin mit Verfügung vom 14.01.2025 erteilt worden.

Die nach § 84 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung zum Vortrag der Jahresfehlbeträge für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist von der Landrätin mit Verfügung vom 14.01.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 im Rathaus, Zimmer 1.13, öffentlich aus. Zusätzlich kann er im Internet unter <https://rathaus.bad-sassendorf.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, 14.01.2025


Dahlhoff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Sassendorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf mit Beschluss vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2025

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.634.113,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.473.155,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	775.000,00 €
somit auf	38.698.155,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.548.378,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.245.795,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.668.998,20 €
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.224.700,00 €
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.897.420,00 €
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.802.583,00 €
--	----------------

festgesetzt.

für das Haushaltsjahr 2026

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.416.035,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.680.615,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	780.000 €
somit auf	38.900.615,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.430.930,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.034.645,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	2.887.258,80 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	13.422.800,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	22.385.493,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	11.196.285,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2025 auf	15.550.000,00 €
	10.530.000,00 €

für 2026 auf
festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2025 auf	13.422.800,00 €
Für 2026 auf	15.947.300,00 €

festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für 2025 auf	3.638.433,47 €
für 2026 auf	0 €
festgesetzt.	

Der Vortrag eines Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für 2025 auf	1.425.608,53 €
für 2026 auf	5.484.580,00 €
festgesetzt.	

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für 2025 auf	0,00 €
für 2026 auf	0,00 €
festgesetzt.	

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des einmalig auszuübenden Rechts die Bilanzierungshilfe ganz gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen wird

für 2026 auf	3.486.345,68 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2025 auf	7.000.000,00 €
für 2026 auf	7.000.000,00 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
424 v. H.
 - für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
759 v. H.
 - für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
640 v. H.
- Gewerbesteuer
417 v. H.

für das Haushaltsjahr 2026

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
424 v. H.
 - für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohne) (Nichtwohngrundstücke)
759 v. H.
 - für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
640 v. H.
- Gewerbesteuer
417 v. H.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb jeder Produktgruppe Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb jeder Produktgruppe Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenso können innerhalb der Produktgruppe Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Für die Personalkosten sowie für das Konto 5211000 „Unterhaltung Grundstücke und baulichen Anlagen“, sowie der entsprechenden dazugehörigen Steuerkonten gilt eine Gesamtdeckungsfähigkeit der Aufwands- und Auszahlungsansätze auf der Mandantenebene.



Danlhoff
Bürgermeister



Held
Schriftführerin